



02/2018

Reisen mit Methylphenidat und Anlage III-Substanzen

Rechtliche Informationen für Arzt
und Patient

Darius Krutzek · Caudatus Science & Research

Herausgeber

Caudatus Science & Research
Kaesenstraße 28
D-50677 Köln
Deutschland
Telefon: +49 (0) 221 - 643 050 59
E-Mail: info@caudatus.org
Internet: www.caudatus.org

Kontakt zum Autor

Caudatus Science & Research
Herrn Darius Krutzek
Kaesenstraße 28
D-50677 Köln
Deutschland
E-Mail: krutzek@caudatus.org

Erstveröffentlichung

Im Jahr 2018 durch Caudatus Science &
Research im Projekt ADHS-Ausweis
www.adhs-ausweis.de

adhs ausweis

CAUDATUS

Zusammenfassung

Patienten mit diagnostizierter Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) erhalten im Rahmen einer effektiven und kontinuierlichen Therapie oftmals Arzneimittel wie Methylphenidat, die dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unterliegen. Der Patient kann den Wunsch haben, die Therapie während der Reise fortzusetzen. Um Behördliche Unannehmlichkeiten zu vermeiden, sollten Reisende frühzeitig klären, welche Bestimmungen zur Einfuhr von betäubungsmittelpflichtigen Arzneien im jeweiligen Reiseland gelten. Dieser Ratgeber stellt allgemeine Hinweise und Bestimmungen vor, die für Patienten gelten, die auf betäubungsmittelpflichtige Medikamente während einer Reise ins Ausland angewiesen sind. **Schlüsselwörter:** ADHS-Therapie – Betäubungsmittelgesetz – Auslandsreise – Schengener Abkommen – Methylphenidat – Stimulanzien

Eine ADHS-Therapie mit betäubungsmittelpflichtigen Substanzen wie Methylphenidat oder Amphetamin bedeutet für Patienten nicht, die Therapie auf Auslandsreisen nicht fortsetzen zu können, oder auf das Reisen gänzlich verzichten zu müssen. Psychostimulanzien wie Methylphenidat gehören zu einer Gruppe von international kontrollierten Substanzen, für die der Gesetzgeber auf nationaler Ebene Regelungen getroffen hat, die auf völkerrechtlich verbindlichen Vereinbarungen der Vereinten Nationen beruhen. Bestandteil dieser Vereinbarungen ist, dass es reisewilligen Patienten möglich ist, die notwendigen Arzneimittel ein- bzw. mitzuführen, auch wenn diese dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen [1, 2]. Potenziell problematisch ist die Tatsache, dass – abhängig vom kulturellen Verständnis und den gesetzlichen Hintergründen des Reiselandes –, Substanzen wie Methylphenidat oder Dexamphetamin juristisch sowohl als Arzneimittel, als auch als illegale Rauschmittel gewürdigt werden können, mit sämtlichen daraus für die Strafverfolgung resultierenden Konsequenzen [3]. Daher sollten Patienten rechtzeitig vor

Antritt der Reise bei der zuständigen diplomatischen Vertretung des Reiselandes in Erfahrung bringen, welche Regelungen zur Mitnahme von dem Betäubungsmittelgesetz unterliegenden Substanzen bestehen, und gemeinsam mit dem verschreibenden Arzt die notwendigen Vorkehrungen treffen.

① Überblick

- Patienten dürfen ärztlich verschriebene Betäubungsmittel für die Dauer einer Reise in angemessener und ausreichender Menge als Reisebedarf ein- und ausführen.
- Für Betäubungsmittel gelten je nach Reiseland unterschiedliche Einfuhrbeschränkungen. Diese müssen vor Reisebeginn von Arzt und Patient gemeinsam geklärt werden.
- Die Mitnahme von Betäubungsmitteln durch beauftragte Personen ist nicht zulässig, da Betäubungsmittel reisebegleitend nur für den eigenen Bedarf mitgeführt werden dürfen

Reisen in Staaten des Schengener Abkommens

Bei Reisen bis zu 30 Tagen können sämtliche betäubungsmittelpflichtige Arzneimittel der Anlage III mitgenommen werden [4]. Vor Reiseantritt muss die medizinische Notwendigkeit der Betäubungsmittelaufnahme auf der „Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen der ärztlichen Behandlung“ dokumentiert werden. Eine BfArM-konforme¹ Bescheinigung kann auf den Seiten von ADHS-Ausweis (www.adhs-ausweis.de) sowie auch direkt auf der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel- und Medizinprodukte (www.bfarm.de) heruntergeladen werden. Nach Unterschrift des Arztes muss die Bescheinigung vom örtlichen Gesundheitsamt



Abbildung 1: Länder des Schengener Abkommens (Stand: Februar 2018). Bildquelle: AXA Schengen.

oder der zuständigen Landesgesundheitsbehörde beglaubigt werden. Die ausgefüllte Bescheinigung ist vom Reisenden während des Reiseaufenthalts mitzuführen. Zu beachten ist, dass die Mitnahme von Betäubungsmitteln durch beauftragte Personen

nicht zulässig ist, da Betäubungsmittel ausschließlich für den eigenen Bedarf mitgeführt werden dürfen. Zudem gelten die vorgenannten Regelungen nur für Bürger der Vertragsstaaten des Schengener Abkommens [5, 6].

Deutschland	Malta
Belgien	Niederlande
Dänemark	Norwegen
Estland	Österreich
Finnland	Polen
Frankreich	Portugal
Griechenland	Schweden
Island	Schweiz
Italien	Slowakei
Lettland	Slowenien
Liechtenstein	Spanien
Litauen	Tschechien
Luxemburg	Ungarn

Tabelle 1: Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens (Stand: Februar 2018)

ⓘ Vor Reisen in Schengen-Staaten

- Den für die Dauer der Reise benötigten Medikamentenvorrat vorausplanen.
- Die benötigten Medikamente rechtzeitig vom Arzt verordnen lassen.
- Die Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln ausfüllen und beglaubigen lassen.

¹ Bescheinigung, welche die Formvorschriften des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erfüllt.

Reisen in Non-Schengen-Staaten

Anders als bei Reisen in Schengen-Staaten existiert für die Medikamentenmitnahme in das internationale Ausland keine Bescheinigung mit fester Formvorschrift. Die Bundesopiumstelle rät Patienten, die eine Reise in Non-Schengen-Länder planen, nach dem *Leitfaden für Reisende* des Internationalen Suchtkontrollamtes (INCB) vorzugehen [7]. Nach diesem sollte sich der Patient vom verschreibenden Arzt eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen, die Angaben zu den ein- und mitzuführenden Wirkstoffen, Einzel- und Tagesdosierungen und zur Dauer der Reise beinhaltet. Die Bescheinigung sieht eine Mitnahme von Betäubungsmitteln von maximal 30 Tagen vor. Auch dieses Formular ist durch die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde zu beglaubigen (s.o.) und über die gesamte Dauer der Reise mitzuführen. Muster für eine solche formlose Bescheinigung sind ebenfalls online auf den Seiten von ADHS-ausweis (www.adhs-ausweis.de) sowie des BfArM (www.bfarm.de) zu finden.

Rechtslage des Reiselandes frühzeitig abklären

Für Reisen außerhalb des Schengen-Raums existieren für die Mitnahme von Betäubungsmitteln keine standardisierten Bestimmungen. Deshalb müssen jeweils die nationalen Bestimmungen des Ziel- oder Transitlandes berücksichtigt werden. Das BfArM rät Patienten dringend dazu, rechtzeitig vor Antritt der Reise die Rechtslage in dem zu bereisenden Land abzuklären, da einige Länder zusätzlich Importgenehmigungen voraussetzen, die Menge der mitzuführenden Betäubungsmittel einschränken oder gar die Mitnahme bestimmter Substan-

zen generell verbieten. Hierzu kann die jeweilige diplomatische Vertretung des Zielandes in Deutschland Auskunft erteilen. □

ⓘ Vor Reisen in Non-Schengen-Staaten

- Bei der zuständigen diplomatischen Vertretung in Deutschland die genauen Bestimmungen für das einzuführende Präparat und für das Reiseland erfragen.
- Sofern das Einführen in das Reiseland zulässig ist, einen für die Reisedauer ausreichenden Vorrat an Medikamenten Arzt verordnen lassen und in Deutschland beziehen.
- Die ärztliche Bescheinigung mit Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Reisedauer besorgen und beglaubigen lassen.

Literatur

1. vgl. Ohlenforst D., Lauktien, G.: Rechtliche Rahmenbedingungen für die Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen. *Rheumamedizin* 6, 2009. Jürgen Hartmann Verlag GmbH, Heßdorf-Kleheim.
2. Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG) Anlage III (zu § 1 Abs. 1) verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel. Fundstelle: BGBl. I 2001, 1189 - 1195.
3. Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Arabischen Emiraten: Einfuhr von Medikamenten/Drogen in die Vereinigten Arabischen Emirate. Online verfügbar unter http://www.uae.diplo.de/contentblob/4881476/Daten/7188599/download_Medikamenteneinfuhr.pdf, zuletzt geprüft am 19.02.2018.
4. Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) (2013): Reisen mit Betäubungsmitteln. Betroffene Arzneimittel. Bundesopiumstelle. Online verfügbar unter https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/_node.html, zuletzt geprüft am 19.02.2018.
5. vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 4 b Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung (BtMAHV)
6. Bekanntmachung über das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsparteien des Schengener Abkommens vom 27.03.1995 (BAz. vom 12.4.1995 Seite 4349), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11.06.2001 (BAz. vom 14.7.2001 Seite 14517).
7. Leitfaden online verfügbar auf den Seiten des International Narcotics Control Board (INCB): <http://www.incb.org/>

 Informationen	 Link	 Herausgeber
Web-Suche nach Gesundheitsämtern in Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> ▪ https://tools.rki.de/plztool/ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Robert Koch-Institut</i>
Adressen der diplomatischen Vertretungen einzelner Staaten in Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> ▪ https://www.auswaertiges-amt.de/de/aamt/auslandsvertretungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Auswärtiges Amt</i>
Informationen zu den Einreiseformalitäten einzelner Staaten; Einreiseleitfaden für Reisende	<ul style="list-style-type: none"> ▪ https://www.incb.org/ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>International Narcotics Control Board (INCB)</i>
Patientenvordrucke/Bescheinigungen zur Mitnahme betäubungsmittelpflichtiger Arzneien	<ul style="list-style-type: none"> ▪ https://www.adhs-ausweis.de/ ▪ https://www.bfarm.de/ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>ADHSpedia Enzyklopädie</i> ▪ <i>Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte</i>
Betäubungsmittelgesetz (BtMG) – Anlage III	<ul style="list-style-type: none"> ▪ https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/anlage_iii.html 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz</i>

Table 2: Informationen und Material zum Download im Internet